



2 Seiten

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

Düsseldorf

für den Ausschuß für Innere Verwaltung

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2393

Aktenzeichen
I C 4/2 A 12/173

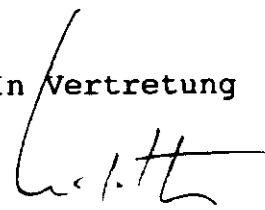
17.10.1994

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am
15. September 1994

In der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 15. September 1994 ist darauf hingewiesen worden, daß zu Artikel 2 § 4 eine redaktionelle Änderung erforderlich sei. Hiermit übersende ich einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

In Vertretung


(Riotte)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE

11/ 3307

A 7, 29

Betr.: Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG), Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

1.

Zu Artikel 2 § 4 des Gesetzentwurfs

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.935,- DM."

Begründung:

Die vorgenommene Änderung dient der Klarstellung. Wie bereits bisher, sollen auch zukünftig Aufwendungen für Asylbewerber während der Gesamtdauer des Asylverfahrens erstattet werden. Das bedeutet, daß eine Erstattung auch für die Aufwendungen derjenigen Asylbewerber erfolgt, die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.